



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oestrich-Winkel



(FEUERWEHRSATZUNG)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188), in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl I S.26) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel am 27.03.2017 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oestrich-Winkel ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung:

"Freiwillige Feuerwehr Oestrich-Winkel".
- (2) Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung der Stadtteile

Oestrich
Mittelheim
Winkel
Hallgarten
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oestrich-Winkel steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und –aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oestrich-Winkel gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Ehren- und Altersabteilung,
3. Jugendfeuerwehr,
4. Kindergruppe (Minifeuerwehr).

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch

außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Oestrich-Winkel haben (Einwohner) oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze und Aus- und Fortbildung in der Stadt Oestrich-Winkel zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/bei der Stadtbrandinspektorin oder beim Wehrführer/bei der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei sind die Feuerwehrangehörigen durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sie sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder im Sinne des § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der/die Antragsteller/in einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungs-

antrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehführer/der Wehführerin erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, des Wehführers/der Wehführerin, des stellvertretenden Wehführers/der stellvertretenden Wehführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a.) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b.) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und –aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie dafür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates bzw. in dessen Auftrag des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin und mit Zustimmung des Wehrführers/der Wehrführerin längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden.
- (4) Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a) finden entsprechende Anwendung.

§ 10 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Oestrich-Winkel führt den Namen "Jugendfeuerwehr Oestrich-Winkel" und den jeweiligen Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Oestrich-Winkel ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Oestrich-Winkel untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt bedient. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Stadt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das Gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte/die Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Stadt wird vom Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin berufen. Die Jugendfeuerwehrwarte/die Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile werden von der Wehrführung der Stadtteilfeuerwehren berufen.

§ 11 Kindergruppe

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Oestrich-Winkel führt den Namen „Minifeuerwehr Oestrich-Winkel“ und den jeweiligen Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Oestrich-Winkel ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Oestrich-Winkel untersteht die Kindergruppe der

Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des jeweiligen Leiters/der Leiterin der Kindergruppe bedient. Der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/Leiterinnen und Betreuer/Betreuerinnen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Leiter/Leiterinnen der Kindergruppen der Stadtteile werden von der Wehrführung der Stadtteilfeuerwehren benannt, bei einer einzigen bzw. gemeinsamen Kindergruppe der Stadtteilfeuerwehren durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

§ 12

Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin, Stellvertretender Stadtbrandinspektor/ Stellvertretende Stadtbrandinspektorin, Wehrführer/Wehrführerin, Stellvertretender Wehrführer/Stellvertretende Wehrführerin

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oestrich-Winkel ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Oestrich-Winkel ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oestrich-Winkel und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der Stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (3) Der Stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Stellvertretende Stadtbrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten. Er/sie wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Oestrich-Winkel ernannt.
- (4) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden.
- (5) Die Wehrführer/Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.
- (6) Der Stellvertretende Wehrführer/die Stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten.
- (7) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin gelten Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend.

§ 13

Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, dem Stellvertretenden Stadtbrandinspektor/der Stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/ Stellvertreterinnen besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Er/sie kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (3) Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Hierzu beruft der/die Vorsitzende zu Beginn der Sitzung einen Schriftführer/eine Schriftführerin seiner Wahl.

§ 14 Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/ der Wehrführerin bzw. des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oestrich-Winkel je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzender/ Vorsitzende, dem Stellvertretenden Wehrführer/der Stellvertretenden Wehrführerin, sowie aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin und dem Leiter/der Leiterin der Kindergruppe.
- (3) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Hierzu beruft der/die Vorsitzende zu Beginn der Sitzung einen Schriftführer/eine Schriftführerin seiner Wahl.

§ 15 Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oestrich-Winkel statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Als schriftlich bekannt zu geben gilt der Aushang im jeweiligen Feuerwehrhaus der Stadt Oestrich-Winkel. Der Magistrat erhält Kenntnis durch die schriftliche Information der Einladung an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. Bei der Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin und des Stellvertretenden Stadtbrandinspektors/ der Stellvertretenden Stadtbrandinspektorin sind nur die Angehörigen der Einsatzabteilung stimmberechtigt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll. Über die Sitzungen der gemeinsamen Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Hierzu beruft der/die Vorsitzende zu Beginn der Sitzung einen Schriftführer/eine Schriftführerin seiner Wahl.

§ 16 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich jeweils eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Oestrich-Winkel statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 15 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 17 Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen finden anlässlich der Jahreshauptversammlungen der Stadtteilfeuerwehren bzw. der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oestrich-Winkel statt.
- (2) Die Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Bezüglich Verständigung der Wahlberechtigten sowie Beschlussfähigkeit der Versammlung gelten die Regelungen zu den Jahreshauptversammlungen entsprechend.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 6 Buchstaben a) und b)) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der Stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.
- (6) Gewählt werden jeweils auf die Dauer von 5 Jahren
 - a) der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung von den Angehörigen der Einsatzabteilungen. Gleiches gilt für den Stellvertretenden Stadtbrandinspektor/die Stellvertretende Stadtbrandinspektorin. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oestrich-Winkel angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der erforderlichen Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem soll die Hauptwohnung in Oestrich-Winkel bestehen. Die Wahl des Stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der Stellvertretenden Stadtbrandinspektorin findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der Stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines Stellvertretenden Stadtbrandinspektors/einer Stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann.
 - b) der Wehrführer/die Wehrführerin anlässlich der Jahreshauptversammlung von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr. Gleiches gilt für den Stellvertretenden Wehrführer/

die Stellvertretende Wehrführerin. Abs. 6 Buchstabe a) Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

- c) die Vertreter/Vertreterinnen der Feuerwehrausschüsse anlässlich der Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr durch die Mitglieder der Einsatzabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (7) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die Stellvertretenden Wehrführer/die Stellvertretenden Wehrführerinnen sowie der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.
- (8) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit eines/einer Gewählten findet spätestens zwei Monate nach Freiwerden der Stelle eine Nachwahl statt. Die Amtszeit endet dann mit der regulären Amtszeit des/der Ausgeschiedenen.

§ 18 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2007 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oestrich-Winkel, 31.03.2017
Der Magistrat

gez.

(Michael Heil)
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Rheingau-Echo-Nr. 14 vom 06.04.2017 bekannt gemacht und ist somit ab 07.04.2017 gültig.

Oestrich-Winkel, 07.04.2017

Im Auftrag
gez.
(Bönninghaus)
Oberamtsrat